

**VERWALTUNGSGERICHT
SCHWERIN**

Aktenzeichen:
[REDACTED]



[Handwritten notes and stamp area]
URTEIL
06. Okt. 2011

**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Proz.-Bev.:

[REDACTED]

- Kläger -

gegen

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust,
Fliederweg 04, 19288 Ludwigslust

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte WIGU Wienecke, Ibendorf, Grüning, Ulrich, Borufka & Heiling,
Alexandrinenstr. 18, 19055 Schwerin

- Beklagter -

wegen
Säumniszuschlägen

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin am

30. September 2011

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Ring als Einzelrichter
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird gestattet, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Festsetzung von Säumniszuschlägen in Bezug auf einen – zwischenzeitlich aufgehobenen – Bescheid über die Festsetzung eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses.

Mit Bescheid vom [REDACTED] setzte der Beklagte einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch für die Herstellung des Trinkwasserhausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage in Höhe von [REDACTED] € gegen den Kläger fest. Aus den Gründen des Bescheides sowie der als Anlage beigefügten Kostenaufstellung ergibt sich, dass die Gesamtkosten für die Herstellung des Hausanschlusses [REDACTED] € betrugen. Gegen den Kläger wurde der Betrag von [REDACTED] € aufgrund seines hälftigen Miteigentumsanteils festgesetzt.

Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch. Er zahlte den von ihm geforderten Betrag nicht. Der Begründung seines Widerspruches fügte er ein Schreiben des Beklagten vom [REDACTED]

bei, in dem die Zustimmung für die Erneuerung des Hausanschlusses bereits im Jahr [REDACTED] gewährt wurde. Inhaltlich wurde der Widerspruch damit begründet, dass für den Umschluss des Hausanschlusses kein Kostenerstattungsbetrag gefordert werden dürfte.

Der Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid zurück.

Hiergegen er hob der Kläger Klage [REDACTED] im laufenden Klageverfahren hob der Beklagte den Bescheid am [REDACTED] auf.

Mit Bescheid vom [REDACTED] setzte der Beklagte die Säumniszuschläge für den Zeitraum der Fälligkeit des Betrages von [REDACTED] € vom [REDACTED] bis [REDACTED] [REDACTED] in Höhe von [REDACTED] € fest. Hiergegen er hob der Kläger am [REDACTED] Widerspruch. Er trug vor, dass der zu Grunde liegende Kostenerstattungsbescheid von Anfang an satzungswidrig gewesen sei, weil die Satzung des Beklagten eine Kostenerstattung für den Umschluss eines Trinkwasseranschlusses nicht vorgesehen habe. Zudem begehrte er den Erlass der Säumniszuschläge aus sachlichen Billigkeitsgründen gemäß § 227 AO.

Mit Widerspruchsbescheid vom [REDACTED] wies der Beklagte den Widerspruch der Kläger zurück. Er führte aus, dass die Fälligkeit des Betrages unabhängig von der Rechtmäßigkeit des Bescheides eingetreten sei. Die Säumniszuschläge seien unabhängig von der Aufhebung des Bescheides verwirkt. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am [REDACTED] zugestellt.

Hiergegen hat der Kläger am [REDACTED] einem Donnerstag, Klage erhoben. Er trägt vor, dass im vorliegenden Fall Säumniszuschläge nicht erhoben werden dürfen, weil die Geltendmachung einer Kostenerstattung für einen Umschluss von Anfang an satzungswidrig und damit rechtmissbräuchlich gewesen sei. Der Beklagte sei verpflichtet gewesen, im Rahmen seines auszuübenden pflichtgemäßem Ermessens die festgesetzten Säumniszuschläge aus sachlichen Billigkeitsgründen gemäß § 227 AO zu erlassen. Dies habe er jedoch pflichtwidrig unterlassen. Dem Kostenerstattungsbescheid habe die Unrichtigkeit und Fehlerhaftigkeit praktisch auf der Stirn geschrieben gestanden. Deshalb sei das Ermessen des Beklagten bezüglich des Erlasses der Säumniszuschläge auf Null reduziert gewesen.

Der Kläger beantragt,

den Festsetzungsbescheid vom [REDACTED] in Gestalt des
Widerspruchsbescheides vom [REDACTED] zum Aktenzeichen
[REDACTED] aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist darauf, dass der Kläger gegen den Bescheid bezüglich seines Antrages auf Erlass von Säumniszuschlägen vom [REDACTED] keinen Widerspruch erhoben habe. Im Übrigen nimmt er auf die Gründe der angefochtenen Bescheide Bezug.

Mit Bescheid vom [REDACTED] hat der Beklagte den Antrag des Klägers auf Erlass von Säumniszuschlägen zurückgewiesen. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für einen Erlass der Säumniszuschläge nicht vorlägen. Zudem hätte der Kläger nicht alles ihm Zumutbare getan, um die Entstehung von Säumniszuschlägen zu verhindern.

Gegen den Bescheid vom [REDACTED] hat der Kläger keinen Widerspruch erhoben.

Mit Beschluss vom [REDACTED] ist der Rechtsstreit auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Bezüglich des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung vom [REDACTED] wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Im Übrigen wird auf die von den Beteiligten zur Akte gereichten Schriftsätze sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, verwiesen.

Die Beteiligten haben in der mündlichen Verhandlung vom [REDACTED] auf weitere mündliche Verhandlung verzichtet.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist unzulässig. Der Kläger hat die Klagefrist des § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht eingehalten. Vorliegend ist der Widerspruchsbescheid vom [REDACTED] dem anwaltlich vertretenen Kläger mittels Postzustellungsurkunde am [REDACTED] einem Samstag, zugestellt worden. Auch wenn samstags durchaus üblich in Rechtsanwaltskanzleien kein Geschäftsbetrieb herrscht, berührt dies den Zeitpunkt der Zustellung nicht. Vielmehr ist die auf dem Widerspruchsbescheid von dem Kläger vermerkte Frist vom Montag, dem [REDACTED] als Eingangsdatum fehlerhaft notiert worden. Die Frist zur Klageerhebung lief dementsprechend mit Ablauf des [REDACTED] einem Dienstag ab.

Die Klage hätte im Übrigen aber auch in der Sache keinen Erfolg. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Der Beklagte hat zu Recht gemäß § 12 KAG M-V i. V. m. § 240 AO für den Zeitraum vom [REDACTED] bis [REDACTED] von dem Kläger Säumniszuschläge auf den Betrag von [REDACTED] € in Höhe von insgesamt [REDACTED] € erhoben. Der Kostenerstattungsanspruch gemäß § 10 KAG M-V wird gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 KAG M-V den Abgabenansprüchen insoweit gleichgestellt, als Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben. Folglich war trotz der Erhebung des Widerspruches des Klägers gegen den Kostenerstattungsbescheid mit dem Ablauf der Monatsfrist die Fälligkeit des zu zahlenden Betrages eingetreten. Aufgrund der Regelung des § 10 Abs. 4 Satz 2 KAG M-V wird der Kostenerstattungsanspruch den Abgaben im Sinne des Gesetzes gleichgestellt. Damit gilt auch für ihn die Verweisung des § 12 KAG M-V auf die Vorschriften der Abgabenordnung. Folglich findet insoweit auch die Festsetzung von Säumniszuschlägen entsprechende Anwendung.

Auf die von dem Kläger aufgeworfene Frage, ob er einen Anspruch auf Erlass der festgesetzten Säumniszuschläge aus sachlichen Billigkeitsgründen gehabt hätte, kommt es vorliegend nicht an, weil der diesbezüglich von dem Kläger gestellte Antrag durch Bescheid vom [REDACTED] abschlägig beschieden worden ist. Dieser Bescheid ist bestandskräftig geworden, weil der Kläger hier gegen keinen Widerspruch erhoben hat.

Demnach bleibt es dabei, dass vorliegend die Säumniszuschläge verwirkt sind, obwohl der Kostenerstattungsbescheid vom [REDACTED] am [REDACTED] aufgehoben worden ist. Deshalb hatte die Klage auch in der Sache keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur nachfolgende Personen zugelassen:

- (1) Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt;
- (2) in Abgabenangelegenheiten Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln;
- (3) berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder;
- (4) Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder;
- (5) in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder;
- (6) juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 4 und 5 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragte Vertreter.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ring

Rechtsbehelf
Sachverständiger
Zulassung als Sachverständige
Richteramtliche Dienststelle

